

Richtlinie über die Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung

(beschlossen vom Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt am 01.04.2020)

§ 1 Präambel

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 5 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

Sie werden von der Ärztekammer bei der Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung zu Grunde gelegt, um die Weiterbildung von Ärzten an zugelassenen Weiterbildungsstätten zu sichern.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Ärztekammer entsprechend den §§ 5, 7 bis 9 WBO auf Antrag.
- (2) Das Erfordernis der "mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung" nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WBO gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn der zeitliche Umfang dieser Tätigkeit der Hälfte der Mindestweiterbildungszeit für den Erwerb der betreffenden Weiterbildungsbezeichnung entspricht.
- (3) Um der Verpflichtung zur persönlichen Leitung und Gestaltung der Weiterbildung gem. § 5 Abs. 3 WBO gerecht werden zu können, soll der weiterbildungsbefugte Arzt bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung weisungsfrei sein.
Vorrangig wird dem Leiter einer Weiterbildungsstätte die Befugnis erteilt. Bei mehreren Anträgen aus gleich lautenden Abteilungen/Einrichtungen wird grundsätzlich der Chefarzt/ärztliche Leiter befugt.
- (4) Die Befugnis wird je einzeln erteilt für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt, für eine Zusatz-Weiterbildung. Die Befugnis kann gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 WBO nur für eine Facharztweiterbildung und/oder einen zugehörigen Schwerpunkt und/oder grundsätzlich für eine Zusatz-Weiterbildung erteilt werden.
- (5) Im Falle einer Verbundbefugnis muss von allen Ärzten gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Befugnisbescheid genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.
- (6) Soweit Praxen niedergelassener Ärzte oder sonstige Einrichtungen der ärztlichen Versorgung als Weiterbildungsstätte zugelassen sind, kann die Weiterbildungsstätte auch mehrere Praxen umfassen (Verbundbefugnis).

- (7) Sind mehrere Belegärzte in einer Belegabteilung klinisch tätig, kann die Weiterbildungsbefugnis auch für die stationäre Patientenversorgung erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass regelmäßig ein Belegarzt in der stationären Abteilung ist.
- (8) Die Teilnahme an von der Ärztekammer beschlossenen externen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist Voraussetzung der Befugniserteilung.

Für neu berufene Chefarzte wird auf Antrag die Weiterbildungsbefugnis vergeben, wenn die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis gegeben sind.

Die Befugnis zur Weiterbildung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie ist ferner mit der Auflage zu versehen, dass nach einem Jahr eine Leistungsstatistik vorzulegen ist. Anhand dieser Statistik erfolgt eine Überprüfung der Voraussetzungen zur Gewährung der Weiterbildungsbefugnis über das erste Jahr hinaus. Fehlen die Voraussetzungen, ist die Befugnis zur Weiterbildung zu widerrufen.

- (9) Die Überprüfung der Kriterien, die Voraussetzung zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis waren, erfolgt durch die Ärztekammer.

Die Richtlinie über die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung, beschlossen vom Vorstand vom 04.07.2007, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Magdeburg, 01.04.2020

Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Dr. med. Simone Heinemann-Meerz
Präsidentin